



## Planfeststellung

Unterlage 1

für den

Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und  
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

**Deckblatt „B“** zur Planfeststellung für den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter  
Teilabschnitt 1b

Neubau der B 64 Höxter/Ottbergen bis Höxter/Godelheim von Bau-km 5,600 bis Bau-km 8,000 und  
Neubau der B 83 Beverungen/Wehrden bis Höxter/Godelheim von Bau-km -0,060 bis Bau-km 2,480

Regierungsbezirk : Detmold  
Kreis : Höxter  
Stadt/Gemeinde : Höxter und Beverungen  
Gemarkung : Ottbergen und Godelheim sowie Amelunxen und Wehrden

## Erläuterungsbericht

bestehend aus 22 Blatt

---

Aufgestellt:

Paderborn, 24.06.2019

Der Leiter der

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift

I. A.

gez. Lars Voigtländer

---

**Satzungsgemäß ausgelegen**

**Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage**

in der Zeit vom \_\_\_\_\_

Detmold , \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_ (einschließlich)

in der Stadt/Gemeinde

Bezirksregierung Detmold  
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrage

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor  
Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stadt/Gemeinde \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

## Inhalt

<b>1. ALLGEMEINES ZUR BAUMAßNAHME.....</b>	<b>2</b>
<b>2. ERLÄUTERUNG UND BEGRÜNDUNG DER PLANÄNDERUNGEN.....</b>	<b>5</b>
<b>3. ANMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS .....</b>	<b>7</b>
3.1 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - ALLGEMEINE REGELUNGEN - .....	7
3.2 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - WASSERTECHNISCHE REGELUNGEN - .....	8
3.3 BAUWERKSVERZEICHNIS TEIL - LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE REGELUNGEN - .....	9
<b>4. ANMERKUNGEN ZU DEN REGELQUERSCHNITTEN .....</b>	<b>11</b>
<b>5. ANMERKUNGEN ZU DEN LAGEPLÄNEN .....</b>	<b>12</b>
<b>6. ANMERKUNGEN ZU DEN HÖHENPLÄNEN .....</b>	<b>15</b>
<b>7. ANMERKUNGEN ZUM GRUNDERWERBSVERZEICHNIS UND ZU DEN GRUNDERWERBSPLÄNEN SOWIE ZUM STAND DER EINLEITUNG DER UNTERNEHMENSFLURBEREINIGUNG GODELHEIM .....</b>	<b>16</b>
<b>8. ANMERKUNGEN ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN .....</b>	<b>17</b>
8.1 ERGÄNZTE UNTERLAGEN .....	17
8.1.1 <i>Unterlage 12.8, „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4221-302 „Kalkmagerrasen bei Ottbergen““</i> .....	17
8.1.2 <i>Unterlage 12.9, „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83“</i> .....	18
8.1.4 <i>Unterlage 12.10, „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE- 4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“</i> .....	18
8.2 ÜBERARBEITUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANS .....	18
8.2.1 <i>Geänderte und ergänzte Schutzmaßnahmen</i> .....	18
8.2.2 <i>Geänderte Ausgleichsmaßnahmen</i> .....	19
8.2.3 <i>Geänderte und entfallende Gestaltungsmaßnahmen</i> .....	19
8.2.4 <i>Geänderte Vermeidungsmaßnahme</i> .....	20
<b>9. ANMERKUNGEN ZUM WASSERTECHNISCHEN ENTWURF .....</b>	<b>21</b>
9.1 ALLGEMEINES .....	21
9.2 EINZELHEITEN ZUM ERSATZRETENTIONSRAUM .....	21

## 1. Allgemeines zur Baumaßnahme

Die Bundesstraße 64 ist eine wichtige großräumige Verkehrsverbindung, die in West-Ost-Richtung verläuft. Sie beginnt in Telgte bei Münster an der B 51 und verläuft über Rheda-Wiedenbrück, Paderborn, Höxter und Holzminden bis sie bei Bad Gandersheim mit Anschluss an die Autobahn Hannover-Kassel (A7) in Niedersachsen endet. Bei Rheda-Wiedenbrück besteht ein direkter Autobahnanschluss an die A 2. Bei Paderborn überlagert sie zwischen den Anschlussstellen 27 und 29 die Bundesautobahn A 33.

Die Bundesstraße 83 bildet eine wichtige überregionale Nord-Süd-Verkehrsverbindung der Räume Kassel, Höxter, Hameln und Minden. Zwischen Godelheim südlich von Höxter und Stahle nördlich von Höxter überlagert sie die B 64.

Um ihrer Funktion als großräumige, überregionale Verkehrsverbindung gerecht zu werden, ist die Bundesstraße 64 ab Paderborn bereits überwiegend leistungsfähig ausgebaut. Ortsdurchfahrten werden in diesen Bereichen nicht mehr durchfahren.

Die Ausnahme bildet der Streckenabschnitt zwischen Brakel/Hembsen und Höxter, in dem die B 64 noch nicht leistungsfähig ausgebaut ist. Hier folgt sie dem historisch entstandenen Verlauf, wobei sie die Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden 3-mal mittels beschränkter Bahnübergänge kreuzt. Die Bahnübergänge liegen ca. 1 km westlich außerhalb von Ottbergen auf der freien Strecke, im westlichen Ortseingangsbereich von Ottbergen sowie ca. 900 m südlich außerhalb von Höxter auf der freien Strecke. Die Bahnübergänge behindern den fließenden Verkehr in erheblichem Maß und belasten durch den entstehenden Rückstau bei geschlossenen Schranken insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrt Ottbergen die Anwohner mit Lärm und Abgasen.

Bei Brakel/Hembsen besteht eine enge, s-förmige Überführung der B 64 über die Bahnstrecke, die künftig als Anschluss an die B 64n vorgesehen werden soll. Östlich am Ortsausgangsbereich von Höxter/Ottbergen besteht eine Bahnüberführung. Die B 64 ist im Querschnitt ebenfalls s-förmig geführt. Die Sichtverhältnisse sind schlecht. Die geringen Abmessungen des Kreuzungsbauwerkes lassen im Zuge der B 64 keinen Begegnungsverkehr PKW/LKW zu.

Die B 64 führt durch die Ortslagen von Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim, die B 83 durch die Ortslage von Höxter/Godelheim, wo sie mitten im Ort in die B 64 mündet. Beide Bundesstraßen sind streckenweise sehr eng, kurvig und innerhalb der Ortslagen aufgrund der beidseitig an den Verkehrsraum angrenzenden Bebauung unübersichtlich. Sie stören dort die innerörtlichen Beziehungen in erheblichem Maß. Gefährdet sind dort auch Radfahrer, da ihnen mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes innerhalb der Ortslage von Höxter/Godelheim kein eigener Verkehrsraum zur Verfügung steht und sie deshalb die Fahrbahn mitbenutzen müssen. Die Anwohner im Bereich der Ortsdurchfahrten werden durch die stetig wachsende Verkehrsmenge, insbesondere wegen des hohen Schwerverkehrsanteils und der damit verbundenen Immissionen schon heute stark belastet.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, plant den Neubau der B 64/83 Brakel/Hembsen bis Höxter einschließlich der Verlegung der B 83 bis Beverungen/Wehrden. Die Gesamtbaumaßnahme zwischen Brakel/Hembsen und Höxter ist aus planerischen Gründen in drei Entwurfsabschnitte unterteilt worden.

Der **1. Abschnitt** der B 64n beginnt bei Bau-km 8+000 ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt von Godelheim, wo die B 64n teilplanfrei über den 0,32 km langen Neubau der B 83 an die vorhandene B 64 angebunden wird. Der 1. Abschnitt endet ca. 800 m nördlich der heutigen Kreuzung der B 64 mit der Bahnstrecke 2974 Langeland - Holzminden bei Bau-

km 12+880. Von dem insgesamt 4,88 km langen 1. Abschnitt werden ca. 4,0 km als Neubau und 0,88 km als Ausbau durchgeführt.

Für den 1. Abschnitt Höxter/Godelheim - Höxter wurde 2011 die Planfeststellung eingeleitet. Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn entschlossen, die Planung zu ändern bzw. zu modifizieren und das Deckblatt „A“ im Juni 2018 sowie das Deckblatt „B“ im März 2019 in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht.

**Der hier vorliegende Teilabschnitt 1b (2. Abschnitt)** beinhaltet den Neubauabschnitt der B 64 zwischen Höxter/Ottbergen und Höxter/Godelheim sowie den Neubau der B 83 zwischen Beverungen/Wehrden und Höxter/Godelheim.

Der Neubau der B 64 beginnt ca. 500 m nord-östlich der Ortsdurchfahrt von Ottbergen bei Bau-km 5+600 und ist 2,4 km lang. Ca. 900 m süd-westlich der Ortsdurchfahrt Godelheim schließt er bei Bau-km 8+000 an den 1. Abschnitt Höxter/Godelheim bis Höxter an.

Der Abschnitt der B 83 beginnt nördlich der Ortschaft Wehrden am Ende der bereits fertig gestellten Ortsumgehung Blankenau bei Bau-km 0-060. Die B 83n verläuft in nordwestliche Richtung, quert zunächst die Bahnstrecke 2975 Ottbergen – Northeim und anschließend das Nethetal sowie das dortige FFH-Gebiet „Nethe“ in Dammlage. Westlich der Ortschaft Godelheim endet sie bei Bau-km 2+480 mit Anschluss an die vorhandene B 64. Die Strecke ist 2,54 km lang und unterteilt sich in einen 2,16 km langen Neubau- und einen 0,38 km langen Ausbauabschnitt. Vom Beginn der Baustrecke bei Wehrden bis zur derzeitigen Querung der B 83 mit der Bahnstrecke 2975 Ottbergen – Northeim erfolgt der Ausbau der vorhandenen B 83. Ab der Querung der B 83 mit der Bahnstrecke bis zum Anschluss an die alte B 64 stellt die Planung einen Neubau dar. Der weiterführende Anschluss bis zur B 64n ist Gegenstand des 1. Abschnitts.

Die Straßenbaumaßnahme liegt im Kreis Höxter. Sie betrifft in der Stadt Höxter in der Gemarkung Ottbergen die Flur 3, in der Gemarkung Godelheim die Flure 2 und 4 sowie in der Stadt Beverungen in der Gemarkung Amelunxen die Flure 4, 13, 15 und 16 und in der Gemarkung Wehrden die Flure 2, 3 und 8.

Für den Teilabschnitt 1b (2. Abschnitt) ist die Durchführung des Anhörungsverfahrens im August 2016 beantragt worden. Die Planfeststellungsunterlagen haben in der Zeit vom 31.08. – 30.09.2016 bei den Städten Höxter und Beverungen öffentlich ausgelegen.

Im Juni 2018 sind die Planfeststellungsunterlagen zunächst mit dem Deckblatt „A“ um einen Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und um die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 4222-301 „Buchenwälder der Weserhänge“ ergänzt worden.

Darüber hinaus hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW entschlossen, die Planung aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Anregungen verschiedener Behörden und privater Betroffener zu ändern bzw. zu modifizieren.

Für die geänderte Lage des Ersatzretentionsraums, die Anpassung von Wirtschaftswegen, die Änderung von Bauwerksabmessungen, die Anlage erforderlicher Fledermausüberflughilfen sowie zur Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich Artenschutzbeitrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung „Nethe“ sowie zur Ergänzung weiterer Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsprüfung „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“, Gutachten „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83“ und „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei

Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“) wurde das hier vorliegende Deckblatt „B“ erstellt.

Der **Teilabschnitt 1a (3. Abschnitt)** beginnt nord-östlich der Ortslage von Hembsen bei Bau-km 0+299 am Ende der bereits fertig gestellten Ortsumgehung Hembsen und ist 5,3 km lang. Ca. 500 m nord-östlich der Ortsdurchfahrt von Ottbergen schließt er bei Bau-km 5+600 an den Teilabschnitt 1b Ottbergen - Godelheim an. Der insgesamt 5,3 km lange Teilabschnitt 1a teilt sich in ca. 0,98 km lange Ausbaustrecken am Beginn der Baustrecke und zwischen den beiden entfallenden Bahnübergängen westlich von Ottbergen sowie in 4,32 km lange Neubaustrecken, wobei im Bereich der Ortslage von Ottbergen wiederum 1,15 km ehemaliger Verkehrsfläche der DB Netz AG überbaut werden.

Für den Teilabschnitt 1a (3. Abschnitt) des Neubaus der B 64 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter/Ottbergen werden derzeit die Unterlagen zur Einholung der Entwurfsgenehmigung erstellt.

## 2. Erläuterung und Begründung der Planänderungen

Mit dem Deckblatt „B“ werden einige Entwurfsbestandteile modifiziert, ohne dass die Gesamtkonzeption der Planung in Frage gestellt wird. Eine ausführliche Begründung der Baumaßnahme wurde bereits in den im August/September 2016 ausgelegenen Planunterlagen gegeben. Die die Planung tragenden Gründe gelten unverändert weiter.

**Das in das Verfahren eingebrachte Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 ersetzt die ursprünglichen Planunterlagen nur insoweit, als sie von den ursprünglichen in die Planfeststellung eingebrachten Unterlagen abweichen.**

Das Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 umfasst folgende Unterlagen:

Erläuterungsbericht	Unterlage 1
Übersichtslageplan	Unterlage 3
Übersichtshöhenplan	Unterlage 4 Bl. 2
Bauwerksverzeichnis (allgemeine, wassertechnische und landschaftspflegerische Regelungen)	Unterlage 5
Regelquerschnitte	Unterlage 6 Bl. 3 bis 6
Lagepläne	Unterlage 7 Bl. 1 bis 8, 10 und 11
Höhenpläne	Unterlage 8 Bl. 5 bis 8, 15 und 16
Grunderwerbsverzeichnis	Unterlage 9
Grunderwerbspläne	Unterlage 10 Bl. 5 bis 8, 10 und 11
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Unterlage 12
Erläuterungsbericht	Unterlage 12
Bestandsplan	Unterlage 12.1.1
Konfliktplan	Unterlage 12.1.2
Arbeitskarte Belastungszonen	Unterlage 12.1.3
Lagepläne	Unterlage 12.2 Bl. 5 bis 8, 10 u. 11
Übersichtsmaßnahmenplan	Unterlage 12.3
Artenschutzprüfung	Unterlage 12.4
FFH-VP Nethe	Unterlage 12.5
FFH-VP Kalkmagerrasen bei Ottbergen	Unterlage 12.8
Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera)	Unterlage 12.9
Charakteristische Arten der Lebensraumtypen	Unterlage 12.10

Gegenüber den im August/September 2016 ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen handelt es sich bei dem Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 im Wesentlichen um folgende Änderungen:

- Änderung der Querschnittsaufteilung der parallel zur B 64n verlaufenden Wirtschaftswege einschließlich deren Anschlüsse an die alte B 64 von ehemals 3,00 m befestigte Breite mit beidseitig 1,25 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m mit beidseitig 1,00 m breiten Banketten zur Berücksichtigung ihrer Verbindungsfunktion.
- Ergänzung beidseitiger 4,00 m hoher Überflughilfen für Fledermäuse im Zuge der B 83n in den drei Teilbereichen Nethequerung, Querung des namenlosen Gewässers „G“ sowie im Bereich des Gleisdreiecks nahe der Kreismülldeponie bei Wehrden aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens aus 2018 mit Aktualisierung aus 2019.

- Anpassung bzw. Verlängerung der Stützwand im Bereich der Deponie Wehrden in Folge der Anordnung der Überflughilfen.
- Anlage erforderlicher Unterhaltungswege in wassergebundener Decke für die Überflughilfen.
- Anpassung, Ergänzung und Verbreiterung der südlich parallel zur B 83n geplanten Wirtschaftswege zur Berücksichtigung der Verbindungsfunktion, der Ausweisung als Radwanderweg (Tour 9) sowie der teilweisen Mitbenutzung als Unterhaltungsweg für die Überflughilfen.
- Vergrößerung der lichten Weite der Nethebrücke von 30,00 m auf 33,00 m zur Sicherstellung dass die Ufer- bzw. Böschungsbereiche der Nethe für Bauzwecke nicht in Anspruch genommen werden.
- Vergrößerung der lichten Höhe des Rahmendurchlasses im Zuge der B 83n über das namenlose Gewässer „G“ von 2,25 m auf 3,25 m aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens.
- Anlage einer Zufahrt zur Aufrechterhaltung der Erschließung des Restgrundstücks des Flurstücks 555 der Flur 2 Gemarkung Godelheim.
- Verlagerung des Standortes des Ersatzretentionsraums von der Nethe weg in den Bereich der geplanten Flutmulde.
- Verbreiterung der Ackerrandstreifen von 5,00 m auf fachlich erforderliche 6,00 m.
- Vorübergehende Anlage zweier Ausweichen im Bereich der „Wöhrenstraße“ und Aufweitung des Einmündungsbereichs der „Wöhrenstraße“ in die alte B 83 für die Durchführung der Bauarbeiten für die B 83n.
- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans aufgrund der vorgenommenen Planänderungen sowie Aktualisierung und Ergänzung der dazugehörigen Gutachten.

Bei der Erstellung des Deckblattes „B“ wurden alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und haben zu den hier vorliegenden Deckblattunterlagen geführt.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind dem Übersichtslageplan - Unterlage 3 -, dem Übersichtshöhenplan - Unterlage 4 -, dem Bauwerksverzeichnis - Unterlage 5 -, den Regelquerschnitten - Unterlage 6 -, den Lageplänen - Unterlage 7 -, den Höhenplänen - Unterlage 8 -, dem Grunderwerbsverzeichnis - Unterlage 9 - sowie den Grunderwerbsplänen - Unterlage 10 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 zu entnehmen.

Hinsichtlich der landschaftspflegerischen Änderungen wird auf den überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich Artenschutzbeitrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung „Nethe“ sowie auf die ergänzte FFH-Verträglichkeitsprüfung „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ und die ergänzten Gutachten „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83“ und „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“ - Unterlagen 12 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

### 3. Anmerkungen zum Bauwerksverzeichnis

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „B“ vom 24.06.2019 wurde das Bauwerksverzeichnis – Unterlage 5 –, hier die Teile „Allgemeine Regelungen“, „Wassertechnische Regelungen“ und „Landschaftspflegerische Regelungen“ aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, überarbeitet.

#### 3.1 Bauwerksverzeichnis Teil - Allgemeine Regelungen -

Der Teil - Allgemeine Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 ersetzt den ursprünglichen Teil - Allgemeine Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 25.05.2016 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der allgemeinen Regelungen zum Deckblatt „B“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 25.05.2016 werden durch das Deckblatt „B“ vom 24.06.2019

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- **lfd.-Nr. 4, 9, 16, 17 und 28**  
Die Querschnittsaufteilung der parallel zur B 64n verlaufenden Wirtschaftswege einschließlich deren Anschlüsse an die alte B 64 (BV.-Nr. 4, 9, 16, 17 und 28) sind unter Berücksichtigung ihrer Verbindungsfunktion von ehemals 3,00 m mit beidseitig 1,25 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseitig 1,00 m breiten Banketten geändert worden.
- **lfd.-Nr. 38**  
Die Breite des parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges BV.-Nr. 38 ist von ehemals 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseitig 1,00 m breiten Banketten vergrößert worden.
- **lfd.-Nr. 42**  
Die Breite des parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist von ehemals 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseitig 0,75 m breiten Banketten vergrößert worden. Da der Wirtschaftsweg auch zur Unterhaltung der Überflughilfen genutzt werden soll, wird er von Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+885 in Parallellage zur B 83n geführt.  
All das bedingt eine geringfügige Anpassung von Trassenführung und Gradienten der Wirtschaftswege, eine Parallelverschiebung des Abfanggrabens (BV.-Nr. 220), eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahme A 2.1 (BV.-Nr. 314), der Schutzmaßnahmen S 2.1 (BV.-Nr. 313) sowie eine Verlegung der Zufahrt mit Verrohrung (BV.-Nr. 46).
- **lfd.-Nr. 46**  
In Folge der lagemäßigen Änderung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 muss auch die Zufahrt mit Verrohrung BV.-Nr. 46 von Bau-km 0+780 nach Bau-km 0+708 verlegt werden.
- **lfd.-Nr. 48**  
Die Breite des parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges BV.-Nr. 48 ist von ehemals 3,00 m mit böschungsseitig 1,50 m breitem Bankett auf jetzt 3,50 m Breite mit stützwandseitig 1,25 m breitem Bankett vergrößert worden.



- **lfd.-Nr. 51**  
In Folge der Anordnung der Überflughilfen muss die Stützwand BV.-Nr. 51 angepasst werden. Sie wird beidseitig verlängert und verläuft jetzt von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+440 in Verbindung bzw. als Teil der Überflughilfe BV.-Nr. 321.
- **lfd.-Nr. 80**  
In Folge der Verbreiterung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 38 musste die Zufahrt zum Flurstück 32 der Flur 4 Gemarkung Amelunxen im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die „Wöhrenstraße“ in ihrer Lage angepasst und mit einer Verrohrung versehen werden.

- die folgende bisherige lfd. Nr. **entbehrlich**:

- **lfd.-Nr. 1**  
In Folge der Verlegung des Ersatzretentionsraums (Lageplan Bl. 11, BV.-Nr. 217) in den Bereich der Flutmulde (Lageplan Bl. 6, BV.-Nr. 218) kann die bislang von der „Marbeke“ aus geplante Baustraße (Lageplan Bl. 11, BV.-Nr. 1) entfallen.

- die folgenden lfd. Nrn. **neu hinzugefügt**:

- **lfd.-Nr. 92**  
Zur Unterhaltung der Überflughilfen ist auf der nordöstlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+920 sowie auf der südwestlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+885 bis Bau-km 0+925 ein 2,50 m breiter Unterhaltungsweg (BV.-Nr. 92) in wassergebundener Decke mit straßenseitigem 0,50 m breiten Bankett vorgesehen.
- **lfd.-Nr. 93**  
Im Bereich einer Engstelle muss in Folge der Errichtung der Überflughilfen bei Bau-km 0+565 ein zusätzlicher Durchlass DN 400 (BV.-Nr. 93) vorgesehen werden.
- **lfd.-Nr. 94, 95 und 96**  
Zur Durchführung der Bauarbeiten für die B 83n soll der Wirtschaftsweg „Wöhrenstraße“ genutzt werden. Im Zuge der „Wöhrenstraße“ sind daher jetzt die Anlage von 2 Ausweichen (BV.-Nr. 94 und 95) sowie eine Aufweitung des Einmündungsbereichs der „Wöhrenstraße“ (BV.-Nr. 96) in die alte B 83 vorgesehen. Die Ausweichen und die Aufweitung des Einmündungsbereichs werden nach Baudurchführung wieder zurückgebaut.
- **lfd.-Nr. 97**  
Zur Aufrechterhaltung der Erschließung des Restgrundstücks des Flurstücks 555 der Flur 2 Gemarkung Godelheim muss von der Gemeindestraße „Nethegrund“ aus am äußersten westlichen Grundstücksbereich eine 5,00 m breite Zufahrt in wassergebundener Decke mit Verrohrung (BV.-Nr. 97) hergestellt werden.

### **3.2 Bauwerksverzeichnis Teil - Wassertechnische Regelungen -**

Der Teil - Wassertechnische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 ersetzt den ursprünglichen Teil - Wassertechnische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 25.05.2016 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der wassertechnischen Regelungen zum Deckblatt „B“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 25.05.2016 werden durch das Deckblatt „B“ vom 24.06.2019

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- **lfd.-Nr. 214.3**  
Die Höhe des Rahmendurchlasses im Zuge der B 83n über das namenlose Gewässer „G“ musste aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens aus 2018 von 2,50 m auf 3,50 m und somit die lichte Höhe von 2,25 m auf 3,25 m vergrößert werden (BV.-Nr. 214).
- **lfd.-Nr. 217 und 218.2**  
Der ursprünglich unmittelbar an der Nethe geplante Ersatzretentionsraum (BV.-Nr. 217) wird verlegt und im Bereich der geplanten Flutmulde (BV.-Nr. 218) erstellt. Die Kubatur der Flutmulde wird daher entsprechend angepasst. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
- **lfd.-Nr. 219**  
Zur Sicherstellung, dass die Ufer- bzw. Böschungsbereiche der Nethe für Bauzwecke nicht in Anspruch genommen werden, ist die lichte Weite der Nethebrücke von 30,00 m auf 33,00 m vergrößert worden.
- **lfd.-Nr. 220**  
Durch die Verbreiterung bzw. geringfügige Verlagerung der Wirtschaftswege BV.-Nr. 38 und 42 wird eine entsprechende Anpassung des parallel verlaufenden Abfanggrabens erforderlich.

### **3.3 Bauwerksverzeichnis Teil - Landschaftspflegerische Regelungen -**

Der Teil - Landschaftspflegerische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 ersetzt den ursprünglichen Teil - Landschaftspflegerische Regelungen - des Bauwerksverzeichnisses vom 04.08.2016 vollständig.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis der landschaftspflegerischen Regelungen zum Deckblatt „B“ ersichtlich. Im Bauwerksverzeichnis vom 04.08.2016 werden durch das Deckblatt „B“ vom 24.06.2019

- die folgenden bisherigen lfd. Nrn. **geändert**:

- **lfd.-Nr. 301**  
Die bisherigen Regelungen der BV.-Nr. 301 gelten grundsätzlich weiter. Lediglich die Flächenzuschnitte der Gestaltungsmaßnahme G 2 sind auf den Lageplänen 5 bis 8 entsprechend der Planänderung des Deckblatts „B“ angepasst worden.
- **lfd.-Nr. 313**  
Die bisherigen Regelungen der BV.-Nr. 313 gelten grundsätzlich weiter. Lediglich die Lage bzw. Abgrenzungen der Schutzmaßnahme S 2.1 sind auf den Lageplänen 5 bis 7 entsprechend der Planänderung des Deckblatts „B“ angepasst worden.

- **lfd.-Nr. 314**  
Die bisherigen Regelungen der Ausgleichsmaßnahme A 2.1 (BV.-Nr. 314) gelten auch für die nicht mehr benötigten alten Wirtschaftswegabschnitte, die sich in Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ergeben.
- **lfd.-Nr. 315**  
Die bisherigen Regelungen der BV.-Nr. 315 gelten grundsätzlich weiter. Es ändern sich lediglich die vorgesehenen Baumarten und in Folge der Anordnung der Überflughilfen die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 geringfügig.
- **lfd.-Nr. 316**  
Die Breite der Ackerrandstreifen der Ausgleichsmaßnahme A 8.1<sub>CEF</sub> wurde von ehemals 5,00 m auf fachlich erforderliche 6,00 m vergrößert, wobei jedoch ein Queren der Randstreifen an festgelegten Stellen außerhalb der Brutzeit der Feldvögel durch den bewirtschaftenden Landwirt möglich bleibt.
- **lfd.-Nr. 317**  
Die Ausgleichsmaßnahme A 9.1 ist um das Flurstück 467 der Flur 2 Gemarkung Godelheim vergrößert worden.
- **lfd.-Nr. 318**  
In Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist die Größe und Lage der Ausgleichsmaßnahme A 10.1 entsprechend angepasst worden. Die Anpflanzung der Baumreihe aus Obsthochstämmen erfolgt jetzt auf dem rekultivierten Abschnitt des Wirtschaftsweges.
- **lfd.-Nr. 319**  
Die bisherigen Regelungen der BV.-Nr. 319 gelten grundsätzlich weiter. In Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist die Vermeidungsmaßnahme V 11.1<sub>CEF</sub> im Flächenzuschnitt entsprechend angepasst worden.

- die folgende bisherige lfd. Nr. **entbehrlich**:

- **lfd.-Nr. 302**  
In Folge der Verlegung des Ersatzretentionsraums (Lageplan Bl. 11, BV.-Nr. 217) in den Bereich der Flutmulde (Lageplan Bl. 6, BV.-Nr. 218) kann die bislang vorgesehene Gestaltungsmaßnahme G3 (Lageplan Bl. 11, BV.-Nr. 302) entfallen.

- die folgende lfd. Nr. **neu hinzugefügt**:

- **lfd.-Nrn. 321**  
Aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens aus 2018 werden in drei Bereichen beidseits der B 83n Schutzmaßnahmen (S 14.1<sub>CEF</sub>) in Form von 4 m hohen Zäunen als Überflughilfen für Fledermäuse erforderlich, die unter der lfd.-Nr. 321 geregelt sind.

Im Einzelnen wird auf die Lagepläne - Unterlage 7 -, den Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 12 - sowie auf das Bauwerksverzeichnis - Unterlage 5 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

#### **4. Anmerkungen zu den Regelquerschnitten**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „B“ vom 24.06.2019 wurden die **Regelquerschnitte – Unterlage 6 – Bl. 3 bis 6** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Bei den **Änderungen der Regelquerschnitte** handelt es sich bei den jeweiligen Blättern um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

##### **Blatt 3:**

- Änderung der Querschnittsaufteilung des parallel zur B 64n verlaufenden Wirtschaftsweges von ehemals 3,00 m Breite mit beidseits 1,25 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseits 1,00 m breiten Banketten.

##### **Blatt 4:**

- Ergänzung der Anlage von 4,00 m hohen Überflughilfen für Fledermäuse im Zuge der B 83n von Bau- km 0+335 links und Bau-km 0+430 rechts bis Bau-km 0+960, beidseits von Bau-km 1+355 bis Bau-km 1+395 sowie von Bau-km 2+015 rechts und Bau-km 2+025 links bis Bau-km 2+120.
- Änderung der Breite des von Bau-km 0+550 jetzt bis Bau-km 1+155 parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges von ehemals 3,00 m Breite mit beidseits 0,50 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseits 0,75 m breiten Banketten.
- Ergänzung der Anlage eines 2,50 m breiten Unterhaltungsweges in wassergebundener Decke mit einem 0,50 m breiten straßenseitigen Bankett von Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+920 der B 83n

##### **Blatt 5:**

- Änderung der Breite des von Bau-km 1+155 jetzt bis Bau-km 1+560 parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges von ehemals 3,00 m Breite mit beidseits 0,50 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseits 1,00 m breiten Banketten.

##### **Blatt 6:**

- Anpassung bei den Bau-km-Angaben der jeweiligen Ausgestaltung der Entwässerungseinrichtungen.

Im Einzelnen wird auf die Regelquerschnitte - Unterlage 6 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

## **5. Anmerkungen zu den Lageplänen**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „B“ vom 24.06.2019 wurden die **Lagepläne – Unterlage 7 – Bl. 1 bis 8 sowie 10 und 11** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Die wesentlichen **Änderungen der einzelnen Lagepläne** stellen sich wie folgt dar:

### **Blatt 1 bis 4:**

Die eigentliche Straßenplanung der B 83n hat sich auf den Lageplänen Blatt 1 bis 4 nicht geändert.

Die Querschnittsaufteilung der parallel zur B 64n verlaufenden Wirtschaftswege einschließlich deren Anschlüsse an die alte B 64 (BV.-Nr. 4, 9, 16, 17 und 28) ist unter Berücksichtigung ihrer Verbindungsfunktion von ehemals 3,00 m Breite mit beidseitig 1,25 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseitig 1,00 m breiten Banketten geändert worden.

### **Blatt 5:**

Die eigentliche Straßenplanung der B 83n hat sich auf Lageplan Blatt 5 nicht geändert.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aufgrund der Ergebnisse nachträglicher zusätzlicher Kartierungen und in Folge dessen aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

Im Bereich der Querung der B 83n mit der Nethe sind jetzt als Schutzmaßnahme S 14.1<sub>CEF</sub> beidseitig 4,00 m hohe Überflughilfen für Fledermäuse vorgesehen (BV.-Nr. 321). Auf der nordöstlichen Seite der B 83n verläuft die Überflughilfe von Bau-km 2+015 bis Bau-km 2+120, auf der südwestlichen Seite der B 83n von Bau-km 2+025 bis Bau-km 2+120. Durch die Anordnung der Überflughilfen ändert sich die Breite des Straßendamms und somit der Flächenzuschnitt der Gestaltungsmaßnahme G 2 (BV.-Nr. 301) sowie die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 (BV.-Nr. 315) geringfügig.

Zur Sicherstellung, dass die Ufer- bzw. Böschungsbereiche der Nethe für Bauzwecke nicht in Anspruch genommen werden, musste die lichte Weite der Nethebrücke von 30,00 m auf 33,00 m vergrößert werden (BV.-Nr. 219). Die in diesem Bereich ursprünglich vorgesehenen Schutzmaßnahmen S 2.1 (BV.-Nr. 313) sind entsprechend angepasst.

### **Blatt 6:**

Auch auf Lageplan Blatt 6 hat sich die eigentliche Straßenplanung der B 83n nicht geändert.

Die Breite des parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftsweges (BV.-Nr. 38) ist jedoch von ehemals 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten auf jetzt 3,50 m Breite mit beidseitig 1,00 m breiten Banketten vergrößert worden. Das bedingt eine geringfügige Anpassung von Trassenführung und Gradienten, eine Parallelverschiebung des Abfanggrabens (BV.-Nr. 220) sowie eine geringfügige Änderung des Flächenzuschnitts der Gestaltungsmaßnahme G 2 (BV.-Nr. 301). Außerdem muss die Zufahrt zum Flurstück 32 der Flur 4 Gemarkung Amelunxen im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die Wöhrenstraße in ihrer Lage angepasst und mit einer Verrohrung versehen werden (BV.-Nr. 80). Die in diesem Bereich ursprünglich vorgesehenen Schutzmaßnahmen S 2.1 (BV.-Nr. 313) müssen teilweise entfallen oder sind entsprechend angepasst.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aufgrund der Ergebnisse nachträglicher zusätzlicher Kartierungen und in Folge dessen aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

Im Bereich der Querung der B 83n mit dem namenlosen Gewässer „G“ sind jetzt als Schutzmaßnahme S 14.1<sub>CEF</sub> von Bau-km 1+355 bis Bau-km 1+395 beidseitig 4,00 m hohe Überflughilfen für Fledermäuse vorgesehen (BV.-Nr. 321). Außerdem musste die lichte Höhe des Rahmendurchlasses im Zuge der B 83n über das namenlose Gewässer „G“ als Vermeidungsmaßnahme von 2,25 m auf 3,25 m vergrößert werden (BV.-Nr. 214).

Der ursprünglich unmittelbar an der Nethe geplante Ersatzretentionsraum (BV.-Nr. 217) wird zur Vermeidung der Inanspruchnahme des dort zwischenzeitlich kartierten FFH-Lebensraumtyps 6510 - Glatthaferwiese – verlegt und im Bereich der geplanten Flutmulde erstellt. Die Kubatur der Flutmulde wird daher entsprechend angepasst (BV.-Nr. 218).

#### **Blatt 7:**

Die eigentliche Straßenplanung der B 83n hat sich auf Lageplan Bl. 7 nicht geändert.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aufgrund der Ergebnisse nachträglicher zusätzlicher Kartierungen und in Folge dessen aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

Im Zuge der B 83n sind jetzt als Schutzmaßnahme S 14.1<sub>CEF</sub> beidseitig 4,00 m hohe Überflughilfen für Fledermäuse vorgesehen (BV.-Nr. 321). Auf der nordöstlichen Seite der B 83n verläuft die Überflughilfe von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+960, auf der südwestlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+335 ebenfalls bis Bau-km 0+960. Im Bereich einer Engstelle muss in Folge der Errichtung der Überflughilfen bei Bau-km 0+565 ein zusätzlicher Durchlass DN 400 (BV.-Nr. 93) vorgesehen werden.

Zur Unterhaltung der Überflughilfen ist auf der nordöstlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+920 sowie auf der südwestlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+885 bis Bau-km 0+925 ein 2,50 m breiter Unterhaltungsweg (BV.-Nr. 92) in wassergebundener Decke mit einem straßenseitigen 0,50 m breiten Bankett vorgesehen. Der nordöstliche Teil des Unterhaltungsweges wird in Verlängerung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 39 erstellt, der südwestliche Unterhaltungsweg erhält Anschluss an den Wirtschaftsweg BV.-Nr. 42, der zur Unterhaltung der Überflughilfen jetzt durchgehend ausgebaut und auch von Bau-km 0+700 bis Bau-km 0+885 in Parallellage zur B 83n vorgesehen ist.

Die Breiten der parallel zur B 83n verlaufenden Wirtschaftswege (BV.-Nr. 38 und BV.-Nr. 42) sind außerdem von ehemals 3,00 m mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten auf 3,50 m Breite vergrößert worden, wobei der Wirtschaftsweg BV.-Nr. 38 jetzt 1,00 m breite Bankette und der Wirtschaftsweg BV.-Nr. 42 0,75 m breite Bankette erhält. All das bedingt eine geringfügige Anpassung von Trassenführung und Gradienten der Wirtschaftswege, eine Parallelverschiebung des Abfanggrabens (BV.-Nr. 220), eine Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V 11.1<sub>CEF</sub> (BV.-Nr. 319), der Schutzmaßnahmen S 2.1 (BV.-Nr. 313), der Ausgleichsmaßnahmen A 2.1 (BV.-Nr. 314) und A 10.1 (BV.-Nr. 318), der Gestaltungsmaßnahme G 2 (BV.-Nr. 301) sowie eine Verlegung der Zufahrt mit Verrohrung (BV.-Nr. 46) von Bau-km 0+780 nach Bau-km 0+708.

**Blatt 8:**

Die eigentliche Straßenplanung der B 83n hat sich auf Lageplan Bl. 8 nicht geändert.

Bei den Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die sich aufgrund der Ergebnisse nachträglicher zusätzlicher Kartierungen und in Folge dessen aus der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans ergeben haben.

Im Zuge der B 83n sind jetzt als Schutzmaßnahme S 14.1<sub>CEF</sub> beidseitig 4,00 m hohe Überflughilfen für Fledermäuse vorgesehen (BV.-Nr. 321). Auf der nordöstlichen Seite der B 83n verläuft die Überflughilfe von Bau-km 0+430 bis Bau-km 0+960, auf der südwestlichen Seite der B 83n von Bau-km 0+335 ebenfalls bis Bau-km 0+960. In Folge der Anordnung der Überflughilfen muss die Stützwand (BV.-Nr. 51) entsprechend angepasst werden. Sie wird beidseitig verlängert und verläuft jetzt von Bau-km 0+335 bis Bau-km 0+440 in Verbindung bzw. als Teil der Überflughilfe (BV.-Nr. 321). Auch hier ist die Breite des parallel zur B83n bzw. zur Überflughilfe verlaufenden Wirtschaftsweges (BV.-Nr. 48) von ehemals 3,00 m auf 3,50 m vergrößert worden. All das bedingt außerdem eine Anpassung der Gestaltungsmaßnahme G 2 (BV.-Nr. 301).

**Blatt 10:**

Auf Blatt 10 wurde die Breite der Ackerrandstreifen der Ausgleichsmaßnahme A 8.1<sub>CEF</sub> von ehemals 5,00 m auf fachlich erforderliche 6,00 m vergrößert (BV.-Nr. 316). Ein Queren der Randstreifen an festgelegten Stellen außerhalb der Brutzeit der Feldvögel durch den bewirtschaftenden Landwirt bleibt jedoch möglich.

Durch die Anordnung der Überflughilfen ändert sich die Breite des Straßendamms und somit die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 (BV.-Nr. 315) geringfügig.

**Blatt 11:**

Der ursprünglich unmittelbar an der Nethe geplante Ersatzretentionsraum (BV.-Nr. 217) wird zur Vermeidung der Inanspruchnahme des dort zwischenzeitlich kartierten FFH-Lebensraumtyps 6510 - Glatthaferwiese – verlegt und im Bereich der geplanten Flutmulde (Lageplan Bl. 6) erstellt. In Folge dessen können auch die bislang vorgesehene Gestaltungsmaßnahme G 3 (BV.-Nr. 302) sowie die Baustraße (BV.-Nr. 1) entfallen.

Zur Durchführung der Bauarbeiten für die B 83n soll die „Wöhrenstraße“ genutzt werden. Im Zuge dieses Wirtschaftsweges sind daher jetzt die Anlage von 2 Ausweichen (BV.-Nr. 94 und 95) sowie eine Aufweitung des Einmündungsbereichs der „Wöhrenstraße“ in die alte B 83 (BV.-Nr. 96) vorgesehen. Ein Teilbereich der Aufweitung liegt am Rande eines geschützten Landschaftsbestandteils. Alle Anlagen werden nach Baudurchführung wieder zurückgebaut.

Zur Aufrechterhaltung der Erschließung des Restgrundstücks des Flurstücks 555 der Flur 2 Gemarkung Godelheim ist am äußersten westlichen Grundstücksbereich eine 5,00 m breite Zufahrt in wassergebundener Decke mit Verrohrung (BV.-Nr. 97) vorgesehen. Außerdem wurde die Größe der Ausgleichsmaßnahme A 9.1 (BV.-Nr. 317) um das Flurstück 467 der Flur 2 Gemarkung Godelheim vergrößert.

Im Einzelnen wird auf die Lagepläne - Unterlage 7 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

## **6. Anmerkungen zu den Höhenplänen**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „B“ vom 24.06.2019 wurden die **Höhenpläne – Unterlage 8 – Bl. 5 bis 8 sowie 15 und 16** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichtes aufgeführt sind, **überarbeitet**.

Bei den **Änderungen der Höhenpläne** handelt es sich im Wesentlichen um:

- die Ergänzung der 4,00 m hohen Überflughilfen für Fledermäuse im Zuge der B 83n
  - von Bau-km 2+015 rechts und Bau-km 2+025 links bis Bau-km 2+120 (Bl. 5),
  - beidseits von Bau-km 1+355 bis Bau-km 1+395 (Bl. 6) und
  - von Bau- km 0+335 links und Bau-km 0+430 rechts bis Bau-km 0+960 (Bl. 7 und 8).
- die Vergrößerung der lichten Weite der Nethebrücke von 30,00 m auf 33,00 m zur Sicherstellung, dass die Ufer- bzw. Böschungsbereiche der Nethe für Bauzwecke nicht in Anspruch genommen werden (Bl. 5).
- die Vergrößerung der lichten Höhe des Rahmendurchlasses im Zuge der B 83n über das namenlose Gewässer „G“ von 2,25 m auf 3,25 m aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens aus 2018 (Bl. 6).
- die Ergänzung eines Durchlasses DN 400 im Bereich einer Engstelle bei Bau-km 0+565 der B 83n in Folge der Errichtung des Überflugschutzes (Bl. 7).
- die geringfügige Anpassung von Trassenführung, Gradienten und Rampenband des süd-westlich parallel zur B83n geplanten Wirtschaftsweges in Folge der Wirtschaftswegverbreiterung von 3,00 m auf 3,50 m sowie zur Erleichterung der Unterhaltung der jetzt geplanten Überflughilfen (Bl. 15 und 16).

Im Einzelnen wird auf die Höhenpläne - Unterlage 8 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

Auch der **Übersichtshöhenplan - Unterlage 4, Blatt 2** – wurde entsprechend **überarbeitet**.



## **7. Anmerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis und zu den Grunderwerbsplänen sowie zum Stand der Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Godelheim**

Im Rahmen der Aufstellung des Deckblatts „B“ vom 24.06.2019 wurden das **Grunderwerbsverzeichnis – Unterlage 9 – und die Grunderwerbspläne – Unterlage 10 – Bl. 5 bis 8, 10 und 11** aufgrund der Änderungen, die im Einzelnen unter der lfd. Nr. 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführt sind, überarbeitet. Auf eine Überarbeitung der Grunderwerbspläne Blatt 1 bis 4 konnte verzichtet werden, da sich die Kronenbreite der Wirtschaftswege (BV.-Nrn. 4, 9, 16, 17 und 28) durch die Änderung der Querschnittsaufteilung nicht ändert.

Das Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt „B“ ersetzt das ursprüngliche Grunderwerbsverzeichnis vom 25.05.2016 vollständig. Das gilt entsprechend für die Grunderwerbspläne Bl. 5 bis 8, 10 und 11 zum Deckblatt „B“, die die ursprünglichen Grunderwerbspläne Bl. 5 bis 8, 10 und 11 ebenfalls vollständig ersetzen.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind aus den Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt „B“ ersichtlich.

Die sich nunmehr nach der Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie der vorgenommenen Planänderungen ergebenden Flächeninanspruchnahmen sind aus dem Grunderwerbsverzeichnis und aus den Grunderwerbsplänen zum Deckblatt „B“ im Detail zu entnehmen.

Mit den Betroffenen wurden bzw. werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen geführt. Bereits abgeschlossene Verträge sind im Grunderwerbsverzeichnis zum Deckblatt „B“ in Spalte 12 (Bemerkungen) entsprechend vermerkt und in den Grunderwerbsplänen entsprechend gekennzeichnet.

Im Einzelnen wird auf die Planunterlagen, das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

Im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen für den 1. Abschnitt zum Neubau der B 64 zwischen Godelheim und Höxter wurde von mehreren betroffenen Grundstückseigentümern der Wunsch nach Ersatzland geäußert. Auch im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen sowie der Grunderwerbsverhandlungen für den Teilabschnitt 1b haben mehrere eigentumsmäßig betroffene Einwander sowie auch die Landwirtschaftskammer den Wunsch nach Ersatzland bzw. nach Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens geäußert.

Aus diesem Grund hatte der Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 29.05.2018 bei der Bezirksregierung Detmold angeregt, beim Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG für beide im Planfeststellungsverfahren befindlichen Abschnitte zu beantragen. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Aufklärungstermine gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG („Aufklärungsversammlung“) haben am 20.11.2018 und 04.04.2019 in Godelheim stattgefunden. Der Einleitungsbeschluss datiert vom 28.05.2019. Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 19.06.2019 bzw. 20.06.2019 in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Städte Höxter, Beverungen und Brakel. Der Einleitungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt ab 24.06.2019 für die Dauer von zwei Wochen öffentlich aus.

## **8. Anmerkungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Aufgrund der unter Punkt 2 dieses Erläuterungsberichts aufgeführten Änderungen des Straßenentwurfs sowie unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 04.08.2016 wurde der Landschaftspflegerische Begleitplan im Deckblatt „B“ mit Datum vom 24.06.2019 um weitere Unterlagen ergänzt und - soweit erforderlich - überarbeitet.

### **8.1 Ergänzte Unterlagen**

Bei den ergänzend erstellten Unterlagen handelt es sich um:

- die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4221-302 „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ (Unterlage 12.8),
- die „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubaustrasse der B 83“ (Unterlage 12.9) und
- das Gutachten „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“ (Unterlage 12.10).

#### **8.1.1 Unterlage 12.8, „FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4221-302 „Kalkmagerrasen bei Ottbergen““**

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4221-302 "Kalkmagerrasen bei Ottbergen" (Unterlage 12.8) wurde erforderlich, da die geplante Trasse der B 64n auf bis zu 120 m an das FFH-Gebiet heranrückt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume auslöst. Zudem werden auch die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen" (5130), „Naturnahe Kalk-Trockenrasen (prioritär)" (6210\*), „Waldmeister-Buchenwald" (9130) und „Orchideen-Kalk-Buchenwald" (9150) nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch das Vorhaben aufgrund von zusätzlichen betriebsbedingten Stickstoffeinträgen (Critical loads) sind nicht zu erwarten.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzziele und die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Ottbergen" durch den Neubau der B 64/83 zwischen Brakel/Hembsen und Höxter (1. Bauabschnitt, TA 1b (2. Bauabschnitt) und TA 1a (3. Bauabschnitt) entstehen nicht. Es entstehen auch keine kumulativen Wirkungen durch andere Pläne und Projekte.

### **8.1.2 Unterlage 12.9, „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83“**

Aufgrund der Stellungnahmen und Einwendungen, dass Art und Umfang der bisherigen Fledermausuntersuchungen im Bereich der B 83n nicht den Erfordernissen entspräche, ist das Gutachten „Aktualisierung der Fauna (Microchiroptera) im Bereich der geplanten Neubautrasse der B 83“ in Auftrag gegeben worden. Als Ergebnis sind im Gutachten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse erarbeitet worden.

### **8.1.4 Unterlage 12.10, „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“**

Durch das Inkrafttreten des Leitfadens zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV 2016) ergeben sich nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen Änderungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Gemäß dem neuen Leitfaden, der im Dezember 2016 veröffentlicht wurde, sind die charakteristischen Arten im Projektgebiet auszuwählen und hinsichtlich ihrer Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen zu überprüfen.

Das als Unterlage 12.10 in dem Deckblatt „B“ zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ergänzte Gutachten „Charakteristische Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten Kalkmagerrasen bei Ottbergen (DE-4221-302), Stadtwald Brakel (DE-4221-301), Nethe (DE-4320-305) und Wälder um Beverungen (DE-4322-304) – Einstufung der Empfindlichkeit gegenüber projektspezifischen Wirkfaktoren“ war daher zur Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

## **8.2 Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans**

Die teilweise Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes schließt auch die Überarbeitung der Fachbeiträge Artenschutzprüfung (Unterlage 12.4) und FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 4320-305 "Nethe" (Unterlage 12.5) mit ein.

Das Kompensationskonzept, das den 2016 ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, wird durch das Deckblatt „B“ nicht grundsätzlich verändert.

Für die unter Punkt 2 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen des Deckblatts „B“ ergibt sich hinsichtlich des Kompensationsbedarfs Folgendes:

### **8.2.1 Geänderte und ergänzte Schutzmaßnahmen**

#### **S 2.1**

Einzelbaumschutz und Vegetationsschutzzaun während der Bauphase (BV.-Nr. 313)  
Hier wurden die Bereiche, in denen Schutzmaßnahmen vorhandener Gehölze während der Bauarbeiten vorzusehen sind, entsprechend der Planänderung angepasst.

### **S 14.1<sub>CEF</sub>**

Zäune (4,00 m hoch) als Überflughilfen (BV.-Nr. 321)

Aufgrund der Ergebnisse des ergänzten Fledermausgutachtens aus 2018 werden beidseits der B 83n in drei Bereichen (Querung des Gewässers „Nethe“, Querung des namenlosen Gewässers „G“ sowie im Bereich des Gleisdreiecks) Schutzmaßnahmen in Form von 4 m hohen Zäunen als Überflughilfen für Fledermäuse erforderlich.

## **8.2.2 Geänderte Ausgleichsmaßnahmen**

### **A 2.1**

Entsiegelung und Rückbau (BV.-Nr. 314)

In Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist die Ausgleichsmaßnahme A 2.1 entsprechend angepasst worden.

### **A 2.2**

Neubegrünung / Ergänzung von Auwald (BV.-Nr. 315)

Bei der Ausgleichsmaßnahme A 2.2 ändern sich lediglich die vorgesehenen Baumarten der Anpflanzung und in Folge der Anordnung der Überflughilfen auch die Flächengröße der Ausgleichsmaßnahme geringfügig.

### **A 8.1<sub>CEF</sub>**

Ausweisung von Ackerrandstreifen (BV.-Nr. 316)

Die Breite der Ackerrandstreifen der Ausgleichsmaßnahme A 8.1<sub>CEF</sub> wurde von ehemals 5,00 m auf fachlich erforderliche 6,00 m vergrößert, wobei jedoch ein Queren der Randstreifen an festgelegten Stellen außerhalb der Brutzeit der Feldvögel durch den bewirtschaftenden Landwirt möglich bleibt.

### **A 9.1**

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (BV.-Nr. 317)

Die Ausgleichsmaßnahme A 9.1 ist um das Flurstück 467 der Flur 2 Gemarkung Godelheim vergrößert worden.

### **A 10.1**

Entwicklung von Sukzessionsflächen und Baumreihen (BV.-Nr. 318)

In Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist die Ausgleichsmaßnahme A 10.1 entsprechend angepasst worden. Die Anpflanzung der Baumreihe aus Obsthochstämmen erfolgt jetzt auf dem rekultivierten Abschnitt des Wirtschaftsweges.

## **8.2.3 Geänderte und entfallende Gestaltungsmaßnahmen**

### **G 2**

Landschaftsgerechte Gestaltung der Straßennebenflächen der B 83n (BV.-Nr. 301)

Bei der Gestaltungsmaßnahme G 2 ändern sich die Flächenzuschnitte aufgrund der vorgenommenen Planänderungen geringfügig.

### **G 3**

Entwicklung von Sukzession nach Abgrabung des Ersatzretentionsraums an der Nethe (BV.-Nr. 302)

Durch die Verlagerung des Ersatzretentionsraums in den Bereich der Flutmulde entfällt die Gestaltungsmaßnahme G 3. Sie wird im überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht mehr aufgeführt.

## **8.2.4 Geänderte Vermeidungsmaßnahme**

### **V 11.1<sub>CEF</sub>**

Bauvorbereitende Rodung im Bereich des Gleisdreiecks im Spätsommer/Herbst (BV.-Nr. 319)

In Folge der Änderungen/Verlegung des Wirtschaftsweges BV.-Nr. 42 ist die Vermeidungsmaßnahme V 11.1<sub>CEF</sub> im Flächenzuschnitt entsprechend angepasst worden.

Im Einzelnen wird auf den teilweise überarbeiteten und ergänzten Landschaftspflegerischen Begleitplan - Unterlage 12 - zum Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verwiesen.

## **9. Anmerkungen zum Wassertechnischen Entwurf**

### **9.1 Allgemeines**

Das Entwässerungskonzept, das den 2016 ausgelegenen Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, wird unverändert beibehalten.

Das aus den natürlichen Einzugsgebieten anfallende Niederschlagswasser wird nach wie vor getrennt von den Straßenflächen erfasst und über Abfanggräben und -mulden den Vorflutern zugeleitet.

Auch für das auf den Straßenflächen anfallende Niederschlagswasser ist wie bisher eine dezentrale Versickerung in Versickermulden und -gräben entlang der Fahrbahn vorgesehen.

Es ergeben sich weder hinsichtlich der einzuleitenden Wassermengen noch hinsichtlich der bislang vorgesehenen Einleitungsstellen nennenswerte Änderungen zu den 2016 ausgelegenen Unterlagen des Wassertechnischen Entwurfs.

Änderungen ergeben sich lediglich bezüglich der lichten Weite der Nethebrücke (BV.-Nr. 219), die von 30,00 m auf 33,00 m vergrößert worden ist, um baubedingte Beeinträchtigungen der Ufer- und Böschungflächen zu vermeiden sowie zur Lage des Abfanggrabens (BV.-Nr. 220), der in Folge der Wirtschaftswegänderungen (BV.-Nr. 38 und 42) geringfügig parallel verschoben werden musste.

Außerdem musste der Standort des bislang an der Nethe von Flusskilometer 2,5 bis 2,9 vorgesehenen Ersatzretentionsraums (BV.-Nr. 217) zur Vermeidung der Inanspruchnahme des dort zwischenzeitlich kartierten FFH-Lebensraumtyps 6510 - Glatthaferwiese – verlegt und im Bereich der geplanten Flutmulde (BV.-Nr. 218.2) vorgesehen werden. Die Kubatur der Flutmulde wurde entsprechend angepasst.

### **9.2 Einzelheiten zum Ersatzretentionsraum**

Durch den Neubau der B 83 wird das Retentionsvolumen des Überschwemmungsgebiets der Nethe um ca. 10.100 m<sup>3</sup> reduziert.

Der erforderliche Ersatzretentionsraum (BV.-Nr. 217) sollte gemäß den 2016 ausgelegenen Unterlagen im Bereich einer alten Flutmulde der Nethe von Flusskilometer 2,5 bis 2,9 durch Absenkungen im Vorland geschaffen werden, um gleichzeitig gewässerökologische Verbesserungen entlang der Nethe erzielen zu können.

Im vorgesehenen Bereich ist zwischenzeitlich jedoch der FFH-Lebensraumtyp 6510 - Glatthaferwiese – kartiert worden. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme dieses Lebensraumtyps wird der Ersatzretentionsraum nun entsprechend Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 verlegt und im Bereich der Flutmulde (BV.-Nr. 218.2) bei Bau-km 1+765 der B83n vorgesehen.

Diese Standortvariante des Ersatzretentionsraums ist seinerzeit schon bei der Erstellung der Hochwasseruntersuchung als Vorschlag des Gutachters erarbeitet worden. Der an der Nethe gelegenen Standortvariante, die der Planfeststellung zugrunde gelegt wurde, ist damals nur aufgrund der erwarteten gewässerökologischen Verbesserung der Nethe der Vorzug gegeben worden.

Sowohl die Hochwasseruntersuchung, der beide Standortvarianten zugrunde liegen, wie auch der entsprechende Vermerk vom 25.09.2008 zur Abstimmung der vorzusehenden Variante ist als Unterlage 13.8 Bestandteil der 2016 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen, auf die im Einzelnen verwiesen wird. **Die Erstellung einer neuen Hochwasseruntersuchung erübrigte sich daher.**

Die jetzt gemäß Deckblatt „B“ vorgesehene Lage des Ersatzretentionsraums ist im August 2018 mit höherer und unterer Naturschutzbehörde sowie mit unterer Wasserbehörde vorabgestimmt worden. Das neue Volumen des Ersatzretentionsraums beträgt 10.650 m<sup>3</sup>. Es ist somit geringfügig größer als das erforderliche und bislang geplante Volumen von 10.100 m<sup>3</sup>.

Im Deckblatt „B“ vom 24.06.2019 ist auf die Standortverschiebung des ehemaligen Ersatzretentionsraums (BV.-Nr. 217) im Lageplan - Unterlage 7.11 - hingewiesen, die neue Lage des Ersatzretentionsraums (BV.-Nr. 217) ist im Lageplan - Unterlage 7.6 – im Bereich der Flutmulde (BV.-Nr. 218.2) dargestellt.